

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in der Sitzung am 14.10.2010 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) wie folgt beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	65 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	55 %	40 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	65 %	60 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	65 %	50 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65 %	55 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	65 %	55 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	65 %	50 %	40 %
9.	Bushaldebuchten	65 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65 %	55 %	-
11.	Fußgängerzonen	65 %		
12.	Außenbereichsstraße	Siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	65 %		

**Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für**

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen  
(hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

Artikel 2:

§ 5 Abs. 6 ist wie folgt neu zu fassen:

(6) Bei Grundstücken in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

Artikel 3:

### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) tritt rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft.

Anklam, den 25.10.2010

  
Michael Galänder  
Bürgermeister



1. Die vorstehende von der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam am 14. Oktober 2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. (5) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Anklam, den 25.10.2010

  
Michael Galänder  
Bürgermeister

